

RS Vwgh 2005/9/27 2005/18/0196

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.2005

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §38;
AVG §39 Abs2;
AVG §68 Abs1;
FrG 1997 §36 Abs1;
FrG 1997 §36 Abs2 Z9;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;

Rechtssatz

Durch das rechtskräftige Urteil des Bezirksgerichts ist bindend lediglich festgestellt, dass der Fremde die Ehe ausschließlich zu einem der in § 23 Abs. 1 zweiter Fall Ehegesetz genannten Zwecke (hier: um dem Fremden in Österreich eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung zu verschaffen), geschlossen hat, ohne dass eine eheliche Lebensgemeinschaft hätte begründet werden sollen (Hinweis E 21. September 2000, 2000/18/0095; E 31. August 2004, 2004/21/0182). Eine darüber hinausgehende Bindungswirkung geht von Tatsachenfeststellungen des Urteils (Hier: wonach der Fremde S 50.000,-- für die Eheschließung bezahlen sollte und die Ehefrau des Fremden die letzte Rate der vereinbarten Zahlung von dessen Vater bar erhalten habe) nicht aus (Hinweis E 21. September 2000, 2000/18/0095). (Hier: Die belBeh hätte daher über diese Umstände Beweis erheben müssen. Der Urkundenbeweis, dass das Bezirksgericht in Bezug auf die Leistung eines Vermögensvorteils die zitierten Feststellungen getroffen hat, reicht in Anbetracht dessen, dass diese vom Fremden im Verwaltungsverfahren ausdrücklich bestritten worden sind und er dazu seine Einvernahme und die seines Vaters beantragt hat, nicht aus. Die belBeh hat dem Beweisantrag des Fremden infolge Verkenntung der Rechtslage hinsichtlich des Ausmaßes der Bindungswirkung des Ehenichtigkeitsurteiles nicht entsprochen.)

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde Individuelle Normen und Parteienrechte Bindung der Verwaltungsbehörden an gerichtliche Entscheidungen VwRallg9/4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005180196.X01

Im RIS seit

24.10.2005

Zuletzt aktualisiert am

08.01.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at